

*Ablauf der Referendumsfrist: 23. August 2023*

*Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten  
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

## **Gesetz über das Programm Gesamtmobilität**

vom 19. Juni 2023

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 700 | 755 | 775

Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft vom 20. September 2022<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **I.**

Keine Hauptänderung.

### **II.**

#### **1.**

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) vom 30. März 1998<sup>2</sup> (Stand 1. März 2022) wird wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> B 141-2022

<sup>2</sup> SRL Nr. 700

**§ 19 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erstellt Mehrjahrespläne für sanierungsbedürftige Strassen oder Strassenabschnitte. Ziel ist, die von Strassenverkehrsanlagen verursachten Lärmimmissionen so zu reduzieren, dass sie den Vorschriften des Umweltschutzrechtes genügen. Die Mehrjahrespläne und das Programm Gesamtmobilität gemäss Strassengesetz vom 21. März 1995<sup>3</sup> sind aufeinander abzustimmen.

**2.**

Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995<sup>4</sup> (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

**§ 1a (neu)****Programm Gesamtmobilität**

<sup>1</sup> Das Programm Gesamtmobilität umfasst die verkehrsmittelübergreifende Strategie sowie ein Massnahmenprogramm zur Steuerung und Entwicklung der Mobilität im Kanton Luzern (Massnahmenprogramm Mobilität).

**§ 1b (neu)****Verkehrsmittelübergreifende Strategie**

<sup>1</sup> In der verkehrsmittelübergreifenden Strategie werden die aktuellen Herausforderungen im Bereich der Mobilität aufgezeigt, die Leitlinien zur weiteren Entwicklung bestimmt und die mittel- und langfristigen verkehrspolitischen Ziele festgelegt.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat beschliesst die verkehrsmittelübergreifende Strategie mindestens vor jeder Totalrevision des kantonalen Richtplans. Haben sich die Verhältnisse geändert oder stellen sich neue Aufgaben, wird die Strategie nötigenfalls vorzeitig angepasst.

<sup>3</sup> Die betroffenen Gemeinden, die regionalen Entwicklungsträger und die weiteren interessierten Kreise können sich vernehmen lassen.

---

<sup>3</sup> SRL Nr. 755

<sup>4</sup> SRL Nr. 755

**§ 1c (neu)****Massnahmenprogramm Mobilität**

<sup>1</sup> Das Massnahmenprogramm Mobilität enthält die Massnahmen des Kantons, die in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden. Diese umfassen insbesondere Bauvorhaben für die Verkehrsinfrastruktur, Planungsvorgaben für das Angebot des öffentlichen Verkehrs und weitere Massnahmen zur Steuerung der Gesamtmobilität. Die Massnahmen werden im Programm beschrieben und ihre mutmasslichen Kosten aufgeführt. Massnahmen können in Sammelrubriken zusammengefasst werden. Der Regierungsrat legt den Mindestinhalt in der Verordnung fest.

<sup>2</sup> Die betroffenen Gemeinden, die regionalen Entwicklungsträger und die weiteren interessierten Kreise können sich vernehmen lassen.

<sup>3</sup> Das Massnahmenprogramm Mobilität ist mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten und dem Kantonsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**§ 45***aufgehoben***§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat oder, bei vereinfachten Projektbewilligungsverfahren, das zuständige Departement beschliesst im Rahmen der verfügbaren Kredite die im Massnahmenprogramm Mobilität enthaltenen einzelnen Bauvorhaben an Kantonsstrassen. Erreichen die damit bewilligten Kosten die Höhe von 3 Millionen Franken, ist dafür der Kantonsrat zuständig.

<sup>2</sup> Wird ein Bauvorhaben aufgeteilt, sind die Kosten des im Massnahmenprogramm Mobilität beschriebenen Projekts für die Baubeschlusskompetenz massgebend.

**§ 112a (neu)****Übergangsbestimmung zur Änderung vom**

<sup>1</sup> Ist bis Ende 2026 das Massnahmenprogramm Mobilität gemäss § 1c noch nicht geschlossen, so bleibt bis zu dessen Beschluss für die Kantonsstrassen die Planung gemäss dem Bauprogramm 2023–2026 gültig.

**3.**

Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) vom 22. Juni 2009<sup>5</sup> (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

---

<sup>5</sup> SRL Nr. 775

**§ 1a (neu)****Programm Gesamtmobilität**

<sup>1</sup> Das Programm Gesamtmobilität umfasst die verkehrsmittelübergreifende Strategie sowie ein Massnahmenprogramm zur Steuerung und Entwicklung der Mobilität im Kanton Luzern (Massnahmenprogramm Mobilität).

**§ 1b (neu)****Verkehrsmittelübergreifende Strategie**

<sup>1</sup> In der verkehrsmittelübergreifenden Strategie werden die aktuellen Herausforderungen im Bereich der Mobilität aufgezeigt, die Leitlinien zur weiteren Entwicklung bestimmt und die mittel- und langfristigen verkehrspolitischen Ziele festgelegt.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat beschliesst die verkehrsmittelübergreifende Strategie mindestens vor jeder Totalrevision des kantonalen Richtplans. Haben sich die Verhältnisse geändert oder stellen sich neue Aufgaben, wird die Strategie nötigenfalls vorzeitig angepasst.

<sup>3</sup> Die betroffenen Gemeinden, die regionalen Entwicklungsträger und die weiteren interessierten Kreise können sich vernehmen lassen.

**§ 1c (neu)****Massnahmenprogramm Mobilität**

<sup>1</sup> Das Massnahmenprogramm Mobilität enthält die Massnahmen des Kantons, die in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden. Diese umfassen insbesondere Bauvorhaben für die Verkehrsinfrastruktur, Planungsvorgaben für das Angebot des öffentlichen Verkehrs und weitere Massnahmen zur Steuerung der Gesamtmobilität. Die Massnahmen werden im Programm beschrieben und ihre mutmasslichen Kosten aufgeführt. Massnahmen können in Sammelrubriken zusammengefasst werden. Der Regierungsrat legt den Mindestinhalt in der Verordnung fest.

<sup>2</sup> Die betroffenen Gemeinden, die regionalen Entwicklungsträger und die weiteren interessierten Kreise können sich vernehmen lassen.

<sup>3</sup> Das Massnahmenprogramm Mobilität ist mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten und dem Kantonsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**§ 5 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Kantonsrat

a. (geändert) beschliesst den verkehrsmittelübergreifenden Strategieteil sowie das Massnahmenprogramm Mobilität gemäss den §§ 1b und 1c,

**§ 6 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat

- a. (geändert) erstellt den in § 5 Absatz 1b genannten Bericht und unterbreitet ihn dem Kantonsrat,

### **§ 10 Abs. 2**

- <sup>2</sup> Der Verbundrat nimmt die strategische Führung wahr. Er ist für die dem Verkehrsverbund übertragenen Aufgaben verantwortlich und folglich insbesondere dafür zuständig,
- f. (geändert) den in § 5 Absatz 1b genannten Bericht zuhanden des Regierungsrates zu verabschieden,

### **§ 13**

*aufgehoben*

### **§ 15 Abs. 1 (geändert)**

- <sup>1</sup> Der Verbundrat setzt das Angebot des öffentlichen Personenverkehrs jährlich nach den im Massnahmenprogramm Mobilität enthaltenen Planungsvorgaben und unter Berücksichtigung der vom Kantonsrat für den Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs bereitgestellten Mittel fest.

### **§ 32a (neu)**

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

- <sup>1</sup> Ist bis Ende 2026 das Massnahmenprogramm Mobilität gemäss § 1c noch nicht geschlossen, so bleibt bis zu dessen Beschluss für die Planung des Angebots und der Infrastrukturbauten des öffentlichen Verkehrs die Planung gemäss dem öV-Bericht 2023–2026 gültig.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 19. Juni 2023

Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin: Judith Schmutz  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser